

SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname DW-308H

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) W800-909E-C00Q-PRWK

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Schweiß- und Lötprodukt

Das Produkt ist für die gewerbliche Verwendung bestimmt

Spezifischer Prozess oder Tätigkeit Schweißen (Schweißprozess)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Kobelco Welding of Europe B.V.

Eisterweg 8

6422 PN Heerlen Niederlande

Telefon: +31(0)45-5471111 Telefax: +31(0)45-5471100 info@kobelcowelding.nl

E-Mail (sachkundige Person) info@kobelcowelding.nl

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +31(0)45-5471111

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar:

Mo-Fr 09:00 bis 17:00

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
3.4S	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
3.6	Karzinogenität	2	Carc. 2	H351
3.9	spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	1	STOT RE 1	H372

Es wurde festgestellt, dass die Gefahr einer karzinogenen Wirkung dieses Stoffes besteht, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer signifikanten Beeinträchtigung der natürlichen Reinigungsmechanismen für Partikel in den Lungen führen.

Code	Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH032	entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH212	Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Es ist mit verzögert oder sofort auftretenden Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition zu rechnen.

Deutschland: de Seite: 1 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS07, GHS08



- Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

- Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen.
P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschrif-

ten der Entsorgung zuführen.

- ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

EUH212 Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.

- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Nickel

2.3 Sonstige Gefahren

Einatmen von Staub vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Hautkontakt vermeiden.

Die wichtigsten Gefahren im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Produkts beim Schweißen sind Stromschlag, Dämpfe, Gase, Strahlung, Spritzer, Schlacke und Hitze.

Stromschlag: Ein Stromschlag kann tödlich sein.

Dämpfe: Bei übermäßiger Exposition gegenüber Schweißdämpfen kann es zu Schwindel, Übelkeit, Trockenheit bzw. Irritationen von Nase, Hals oder Augen kommen. Chronische übermäßige Exposition gegenüber Schweißdämpfen kann schädlich sein für die Atmungsorgane und das Nervensystem.

Gase: Gase können eine Gasvergiftung verursachen.

Strahlung: Lichtbogenstrahlen können ernste Augen- oder Hautschäden verursachen.

Spritzer, Schlacke und Hitze: Spritzer und Schlacke können zu Augenverletzungen führen. Spritzer, Schlacke, schmelzendes Metall, Lichtbogenstrahlen und heiße Schweißnähte können zu Verletzungen führen und einen Brand verursachen.

Unter den Verwendungsbedingungen gebildete Stoffe.

Der Schweißrauch aus dieser Schweißelektrode kann die in Abschnitt 3 aufgeführten Bestandteile und/oder deren komplexe Metalloxide sowie feste Partikel oder andere Bestandteile aus den Verbrauchsmaterialien, dem Basismetall oder der Basismetallbeschichtung enthalten, die nicht in Abschnitt 3 aufgeführt sind. Der Schweißrauch kann Mn, Ni, Cr(VI) und deren Verbindungen enthalten. Siehe Abschn. 8 und 10.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine weiteren Inhaltsstoffe, die nach dem aktuellen Wissensstand der Lieferanten klassifiziert sind oder zur Klassifizierung des Produkts beitragen würden und daher in diesem Abschnitt aufgeführt werden müssten.

Deutschland: de Seite: 2 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6) Überarbeitet am: 30.07.2021

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Chrom	CAS-Nr. 7440-47-3	10-<25		·ogrammo	IOELV
	EG-Nr. 231-157-5				
	REACH RegNr. 01-2119485652- 31-xxxx				
Nickel	CAS-Nr. 7440-02-0	10-<25	Skin Sens. 1 / H317 Carc. 2 / H351 STOT RE 1 / H372	<u>(!)</u>	IARC: 2B
	EG-Nr. 231-111-4		Aquatic Chronic 3 / H412	~ ~	
	REACH RegNr. 01-2119438727- 29-xxxx				
Manganese	CAS-Nr. 7439-96-5	1-<5			IOELV
	EG-Nr. 231-105-1				
	REACH RegNr. 01-2119449803- 34-xxxx				
Respirable Crystalline Silica	CAS-Nr. 14808-60-7	<1	STOT RE 1 / H372	3	IARC: 1 IOELV
	EG-Nr. 238-878-4			~	
Sodium fluoride	CAS-Nr. 7681-49-4	<1	Acute Tox. 3 / H301 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319		GHS-HC IOELV
	EG-Nr. 231-667-8		EUH032	•	
	Index-Nr. 009-004-00-7				

Anm.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI) IARC: 1: IARC Gruppe 1: kanzerogen beim Menschen (Internationale Krebsforschungsagentur) IARC: IARC Gruppe 2B: möglicherweise kanzerogen beim Menschen (Internationale Krebsforschungsagentur)

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

Stoffname	Identifikator	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Faktoren	ATE	Expositions- weg
Natriumfluorid	CAS-Nr. 7681-49-4	-	-	>25 ^{mg} / _{kg}	oral
	EG-Nr. 231-667-8				

Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

Deutschland: de Seite: 3 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Stecker ziehen und Strom abschalten. Wenn der Betroffene teils oder ganz bewusstlos ist, machen Sie die Atemwege frei. Wenn der Betroffene nicht atmen kann, muss er künstlich beatmet werden. Wenn kein Puls vorhanden ist, die Brust massieren und den Betroffenen künstlich beatmen.

Elektroschock

Stecker ziehen und Strom abschalten. Wenn der Betroffene teils oder ganz bewusstlos ist, machen Sie die Atemwege frei. Wenn der Betroffene nicht atmen kann, muss er künstlich beatmet werden. Wenn kein Puls vorhanden ist, die Brust massieren und den Betroffenen künstlich beatmen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Symptomen der Atemwege: Arzt anrufen.

Nach Kontakt mit der Haut

Lose Partikel von der Haut abbürsten. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Reibe nicht deine Augen. Mechanische Beanspruchung kann die Hornhaut schädigen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome.

Kurzzeitige (akute) Überexposition gegenüber Schweißrauch kann zu Beschwerden wie Metallrauchfieber, Schwindel, Übelkeit oder Trockenheit bzw. Reizung von Nase, Hals oder Augen führen. Kann bestehende Atemprobleme verschlimmern (z.B. Asthma, Emphysem).

Langzeitige (chronische) Überexposition gegenüber Schweißrauch kann zu Siderose (Eisenablagerungen in der Lunge), Auswirkungen auf das zentrale Nervensystem, Bronchitis und anderen Auswirkungen auf die Lunge führen. Weitere Informationen sind Abschnitt 11 zu entnehmen.

Gefahren

Die vom Schweißen ausgehenden Gefahren sind komplex und können körperliche und gesundheitliche Risiken einschließen, zum Beispiel unter anderem Stromschlag, körperliche Belastungen, Strahlungsverbrennungen (verblitzte Augen), thermische Verbrennungen durch heißes Metall oder Metallspritzer und mögliche gesundheitliche Auswirkungen einer Überexposition gegenüber Schweißrauch oder Staub. Weitere Informationen sind Abschnitt 11 zu entnehmen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Auslieferungszustand ist dieses Produkt nicht entflammbar. Schweißlichtbögen und Funken können jedoch brennbare und entflammbare Produkte entzünden, Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO2), Sprühwasser

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand können gefährliche Dämpfe / Rauch entstehen.

Deutschland: de Seite: 4 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA). Standard-Feuerwehrschutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Wenn Schwebestaub und/oder Rauch vorhanden ist, sind angemessene technische Kontrollmaßnahmen vorzusehen und ggf. persönliche Schutzausrüstung zu tragen, um eine Überexposition zu verhindern. Siehe Empfehlungen in Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von Feuer fern halten.

Empfehlungen

Reduzierung von Rauch und Staub.

Die Bildung von Schwebestäuben ist auf ein Minimum zu begrenzen. An Orten mit Staubbildung ist für eine geeignete Entlüftung zu sorgen. Lesen und verstehen Sie die Anweisungen des Herstellers und das eventuell vorhandene Warnetikett auf dem Produkt.

Verhinderung von Stromschlägen.

Berühren Sie keine stromführenden elektrischen Teile wie den Schweißdraht und die Anschlüsse der Schweißmaschine. Tragen Sie isolierte Handschuhe und Sicherheitsschuhe. Wenn an feuchten Orten oder mit nasser Kleidung Schweißarbeiten an Metallkonstruktionen durchgeführt werden oder in beengten Positionen, z.B. im Sitzen, Knien oder Liegen gearbeitet werden muss, oder wenn ein hohes Risiko für einen unvermeidbaren oder zufälligen Kontakt mit dem Werkstück besteht, ist folgende Ausrüstung zu verwenden: Halbautomatisches Gleichstromschweißgerät, Gleichstrom-Handschweißgerät oder Wechselstromschweißgerät mit Spannungsregelung.

Vermeidung von Brand- und Explosion.

Entfernen Sie entflammbare und brennbare Stoffe und Flüssigkeiten.

Vermeidung von Schäden beim Handhaben von Verbrauchsmaterialien für das Schweißen.

Gehen Sie vorsichtig vor, um Einstiche und Schnitte zu vermeiden. Halten Sie den Schweißdraht beim Lösen des Drahts mit der Hand fest.

Deutschland: de Seite: 5 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- explosionsfähige Atmosphären Beseitigung von Staubablagerungen.
- durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren
 Von Feuer fern halten. Von brennbaren Stoffen fernhalten.
- unverträgliche Stoffe oder Gemische Säuren, Alkalien, Oxidationsmittel

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen, Feuchtigkeit

Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

- allgemeine Regel

Schweißzusatzwerkstoffe in einem feuchtfreien Raum lagern. Schweißzusatzwerkstoffe nicht direkt auf dem Boden oder gegen eine Wand lagern. Schweißzusatzwerkstoffe sind von chemischen Stoffen wie z.B. Säuren fernzuhalten, denn diese können chemische Reaktionen verursachen.

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Schweißen (Schweißprozess).

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)								
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
DE	Allgemeiner Staubgrenz- wert, Einatembare Frakti- on		AGW		10		20	i	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staubgrenz- wert (einatembare Frakti- on)		MAK		4			i	DFG
DE	Allgemeiner Staubgrenz- wert, Alveolengängige Fraktion		AGW		1,25		2,5	r	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staubgrenz- wert (alveolengängige Fraktion; granuläre bio- beständige Stäube, GBS)		MAK		0,3		2,4	r	DFG

Deutschland: de Seite: 6 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6) Überarbeitet am: 30.07.2021

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)								
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
DE	Zirkoniumdioxid (alveo- lengängige Fraktion)	1314-23-4	MAK		0,3		2,4	r, mult- density	DFG
DE	Titandioxid (alveolengän- gige Fraktion)	13463-67-7	MAK		0,3		2,4	r, mult- density	DFG
DE	Mangan und seine anor- ganischen Verbindungen (einatembare Fraktion)	7439-96-5	MAK		0,2		1,6	i	DFG
DE	Mangan und seine anor- ganischen Verbindungen	7439-96-5	AGW		0,2		1,6	i, 10, DE- AGW- 20, Y	TRGS 900
DE	Mangan und seine anor- ganischen Verbindungen (alveolengängige Frakti- on)	7439-96-5	MAK		0,02		0,16	r	DFG
DE	Mangan und seine anor- ganischen Verbindungen	7439-96-5	AGW		0,02		0,16	r, 10, DE- AGW- 20, Y	TRGS 900
DE	Nickel und Nickelverbin- dungen	7440-02-0	AGW		0,03		0,24	i, 10, Sh, Y	TRGS 900
DE	Nickelmetall	7440-02-0	AGW		0,006		0,048	r, Sh, Y	TRGS 900
DE	Chrom und anorgani- sche Chrom(II) und (III)- Verbindungen	7440-47-3	AGW		2		2	i, 10	TRGS 900
EU	Silica, kristallin	14808-60-7	IOELV		0,1			r	2017/2398/ EU
EU	Mangan	7439-96-5	IOELV		0,2			i	2017/164/ EU
EU	Chrom	7440-47-3	IOELV		2				2006/15/EG

Hinweis

der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls Für Permanganate gilt Spitzenbegrenzung, Überschreitungsfaktor 1 (II). einatembare Fraktion

DE-AGW-20

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezo-

gen (soweit nicht anders angegeben) multipliziert mit der Materialdichte mult-density alveolengängige Fraktion Sh Hautsensibilisierende Stoffe

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugs-

zeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW)

nicht befürchtet zu werden

Biologische Grenzwerte

Biologisch	ne Grenzwerte					
Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifika- tor	Wert	Quelle
DE	Mangan	Mangan		BAT (BAR)	15 μg/l	DFG
DE	Nickel	Nickel		BAT (BAR)	3 μg/l	DFG

Deutschland: de Seite: 7 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

Biologisch	ne Grenzwerte					
Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifika- tor	Wert	Quelle
DE	Chrom	Chrom		BAT (BAR)	0,6 μg/l	DFG

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL voi	n Bestandteilen	der Mischı	ıng			
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er
Chrom	7440-47-3	DNEL	0,5 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - lokale Wirkungen
Nickel	7440-02-0	DNEL	0,05 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - systemische Wirkungen
Nickel	7440-02-0	DNEL	0,05 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Nickel	7440-02-0	DNEL	0,05 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - lokale Wirkungen
Nickel	7440-02-0	DNEL	11,9 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - lokale Wir- kungen
Mangan	7439-96-5	DNEL	0,2 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Mangan	7439-96-5	DNEL	0,004 mg/ kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Natriumfluorid	7681-49-4	DNEL	2,5 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - systemische Wirkungen
Natriumfluorid	7681-49-4	DNEL	2,5 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Natriumfluorid	7681-49-4	DNEL	0,36 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen
Natriumfluorid	7681-49-4	DNEL	0,36 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - systemische Wirkungen

Relevante PNEC vor	Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdau- er	
Chrom	7440-47-3	PNEC	6,5 ^{µg} / _I	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)	
Chrom	7440-47-3	PNEC	205,7 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)	
Chrom	7440-47-3	PNEC	21,1 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)	
Nickel	7440-02-0	PNEC	7,1 ^{µg} / _I	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)	
Nickel	7440-02-0	PNEC	8,6 ^{µg} / _I	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)	
Nickel	7440-02-0	PNEC	0,33 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)	

Deutschland: de Seite: 8 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

Relevante PNEC voi	n Bestandteilen	der Mischi	ung			
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdau- er
Nickel	7440-02-0	PNEC	109 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Nickel	7440-02-0	PNEC	109 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Nickel	7440-02-0	PNEC	29,9 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Mangan	7439-96-5	PNEC	0,034 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Mangan	7439-96-5	PNEC	0,003 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Mangan	7439-96-5	PNEC	0,028 ^{mg} / _I	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung
Mangan	7439-96-5	PNEC	100 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Mangan	7439-96-5	PNEC	3,3 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Mangan	7439-96-5	PNEC	0,34 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Mangan	7439-96-5	PNEC	3,4 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Natriumfluorid	7681-49-4	PNEC	0,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Natriumfluorid	7681-49-4	PNEC	51 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Natriumfluorid	7681-49-4	PNEC	11 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für eine ausreichende Entlüftung, eine lokale Abgasabführung am Bogen oder beides sorgen, um die Dämpfe und Gase im Atmungsbereich des Arbeiters und im allgemeinen Bereich unter den MAK-Werten zu halten. Für zusätzliche Entlüftung sorgen, wenn verzinkte oder beschichtete Bleche geschweißt werden. Ermitteln Sie die Zusammensetzung und Menge der Dämpfe und Gase, denen die Arbeiter ausgesetzt sind, indem Sie eine Luftprobe aus dem Helm des Schweißers, wenn er getragen wird, oder aus dem Atembereich des Arbeiters nehmen. Verbessern Sie die Belüftung, wenn die Expositionswerte über den Grenzwerten liegen.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz



Helm oder Gesichtsschutz mit Filterscheibe tragen. Als Faustregel mit einer Tönung beginnen, die zu dunkel ist, um die Schweißzone zu sehen. Dann zur nächsten helleren Tönung übergehen, die eine ausreichende Sicht auf die Schweißzone ermöglicht. Falls erforderlich, Schutzscheiben und Schutzbrillen bereitstellen, um andere zu schützen.

Hautschutz

Kopf-, Hand- und Körperschutz tragen, um Verletzungen durch Strahlung, Funken und elektrischen Schlag zu vermeiden. Hierzu gehören mindestens Schweißerhandschuhe und Gesichtsschutz, aber die Schutzausrüstung kann auch Armprotektoren, Schürzen, Kopfbedeckungen, Schulterschutz sowie dunkle strapazierfähige Kleidung umfassen. Tragen Sie trockene Handschuhe ohne Löcher oder aufgegangene Nähte. Unterweisen Sie den Schweißer nicht zuzulassen, dass elektrisch unter Spannung stehende Teile oder Elektroden in Kontakt mit Haut, Kleidung oder Handschuhen kommen, wenn sie nass sind. Isolieren Sie sich von Werkstück und Erde durch Nutzung von trockenem Sperrholz, Gummimatten oder anderen trockenen Isolationsmaterialien.

Deutschland: de Seite: 9 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

- Handschutz



Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die genaue Durchbruchzeit sollte beim Schutzhandschuh-Hersteller in Erfahrung gebracht werden und muss beachtet werden.

- Art des Materials

Nitrilkautschuk, Butylkautschuk

- Materialstärke

Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Materialstärke: ≥ 0,38 mm.

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6).

- sonstige Schutzmaßnahmen



Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kopf-, Hand- und Körperschutz tragen, um Verletzungen durch Strahlung, Funken und elektrischen Schlag zu vermeiden. Hierzu gehören mindestens Schweißerhandschuhe und Gesichtsschutz, aber die Schutzausrüstung kann auch Armprotektoren, Schürzen, Kopfbedeckungen, Schulterschutz sowie dunkle strapazierfähige Kleidung umfassen.

Den Schweißer darin unterweisen, keine spannungsführenden elektrischen Teilen zu berühren und für eine Isolierung zwischen seinem Körper und dem Werkstück und Boden zu sorgen.

Ohrschutz



Ohrstöpsel oder Gehörschutz tragen, wenn mit motorbetriebenen Lichtbogenschweißgeräten oder Geräten für gepulstes Lichtbogenschweißen gearbeitet wird, die erheblichen Lärm erzeugen.

Beratung zu Hygienemaßnahmen

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Beachten Sie immer die geeigneten persönlichen Hygienemaßnahmen, zum Beispiel das Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Waschen Sie regelmäßig die Arbeitskleidung und Schutzausrüstung, um Verunreinigungen zu entfernen.

Atemschutz



Halten Sie Ihren Kopf von dem Rauch fern. Sorgen Sie für ausreichend Belüftung und lokale Absaugung, um Rauch und Gase von Ihrem Atembereich und dem allgemeinen Bereich fernzuhalten. Werden Schweißarbeiten in einem geschlossenen Raum durchgeführt oder werden die MAK-Werte in einem Raum trotz der örtlichen Absaug- oder Belüftungsanlage überschritten, ist eine Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu benutzen. Den Kopf von den Dämpfen und Gasen fernhalten

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Geeignete Vorkehrungen treffen um unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest Draht oder Stab
Farbe	grau
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt

Deutschland: de Seite: 10 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	UEG: OEG: nicht relevant
Flammpunkt	nicht bestimmt
Zündtemperatur	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Zersetzungstemperatur	es liegen keine Daten vor
pH-Wert	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität	nicht relevant
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt
	1

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	keine Information verfügbar

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
-----------------------	---------------------------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Kann der Kontakt mit chemischen Substanzen zur Erzeugung von Gas führen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln könnte zu einer Reaktion und Erzeugung von Gasen führen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen Säuren Alkalien Oxidationsmittel.

Deutschland: de Seite: 11 / 22



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SDS identifier:

DW-308H: (Rev. 7.0)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Säuren, Alkalien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Für Mangan gilt in einigen Ländern eine niedrigere Expositionsgrenze, die schnell überschritten werden kann. Schweißrauch und Gase entstehen beim Schweißen als Nebenprodukt. Zusammensetzung und Menge von Rauch und Gasen sind nicht einfach zu erkennen. Sie hängen von dem geschweißten Basismetall (einschließlich Beschichtung wie Lösungsmittel, Lack, Plattierung), dem Schweißprozess, dem Schweißverfahren, den Schweißparametern und den verwendeten Elektroden ab. Weitere Bedingungen, die ebenfalls Einfluss auf die Menge von Rauch und Gasen haben, denen die Arbeiter möglicherweise ausgesetzt werden, umfassen die Anzahl der Schweißpunkte, das Volumen des Arbeitsbereichs, Beschaffenheit und Ausmaß der Belüftung, Position des Kopfs des Schweißers in Bezug auf die Rauchfahne sowie die Anwesenheit von Verunreinigungen in der Atmosphäre (z.B Dämpfe von chlorierten Kohlenwasserstoffen aufgrund von Reinigungs- und Entfettungsarbeiten). Rauch und Gase unterscheiden sich bezüglich prozentualem Anteil und Form von den in Abschnitt 3 aufgeführten Bestandteilen. Zu Rauch und Gasen gehören diejenigen, die bei der Verflüchtigung, Reaktion oder Oxidation der in Abschnitt 3 aufgeführten Materialien entstehen, sowie diejenigen, die aus dem Basismetall und der Beschichtung usw. wie oben erwähnt entstehen. Zu den zu erwartenden Rauchbestandteilen, die beim Lichtbogenschweißen entstehen, gehören Eisen- und Manganoxide sowie Oxide von anderen Metallen, die in den Verbrauchsmaterialien für das Schweißen oder dem Basismetall vorhanden sind. Und es ist bekannt, dass diese Metalloxide komplexe Oxide sind, keine einzelnen Verbindungen. Im Schweißrauch von Verbrauchsmaterialien oder Basismetallen, die Chrom enthalten,, können sechswertige Chromverbindungen vorhanden sein. Im Schweißrauch von Verbrauchsmaterialien oder Basismetallen, die Nickel enthalten, können Nickelverbindungen enthalten sein. Im Schweißrauch von Verbrauchsmaterialien, die Fluorid enthalten, kann gasförmiges oder partikelförmiges Fluorid enthalten sein. Gasförmige Reaktionsprodukte können Kohlenmonoxid und Kohlendioxid umfassen. Ozon und Stickoxide können durch die Strahlung aus dem Lichtbogen entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer, IARC) hat festgestellt, dass Schweißdämpfe und UVStrahlung beim Schweißen für Menschen krebserregend sind (Gruppe 1). Laut IARC verursachen Schweißdämpfe Lungenkrebs. Darüber hinaus wurde eine positive Korrelation zwischen den Dämpfen und Nierenkrebs festgestellt. Daneben gab die IARC bekannt, dass die beim Schweißen auftretende ultraviolette Strahlung Augenmelanome verursacht. IARC erkennt Fugenhobeln, Hartlöten, Lichtbogen- oder Plasmabogenschneiden und Löten als Prozesse an, die eng mit dem Schweißen verbunden sind. Lesen und beherzigen Sie vor Verwendung dieses Produkts unbedingt die Anweisungen des Herstellers, die Sicherheitsdatenblätter sowie die Warnhinweise.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Kurzzeitige (akute) Überexposition gegenüber Schweißrauch kann zu Beschwerden wie Metallrauchfieber, Schwindel, Übelkeit oder Trockenheit bzw. Reizung von Nase, Hals oder Augen führen. Kann bestehende Atemprobleme verschlimmern (z.B. Asthma, Emphysem).

Cr: Die Anwesenheit von Chrom/Chromat in Schweißrauch kann zu einer Reizung der Nasenschleimhaut und der Haut führen.

Ni: Die Anwesenheit von Nickelverbindungen in Rauch kann zu metallischem Geschmack, Übelkeit, Engegefühl in der Brust und Fieber führen.

F: Die Exposition gegenüber dem Fluoridionen in Schweißrauch kann Hypokalzämie-Calciummangel im Blut verursachen, was zu Muskelkrämpfen, Entzündung und Nekrose der der Schleimhäute führen kann.

Gase: Einige im Zusammenhang mit dem Schweißen entstehende giftige Gase können zu Lungenödem, Erstickung und Tod führen.

- akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname CAS-Nr. Expositionsweg ATE					
Natriumfluorid	7681-49-4	oral	>25 ^{mg} / _{kg}		

Deutschland: de Seite: 12 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

Akute Toxizität von Bestandteilen de	Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies			
Chromium	7440-47-3	inhalativ: Staub/ Nebel	LC50	>5,41 ^{mg} / _l /4h	Ratte			
Nickel	7440-02-0	oral	LD50	>9.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte			
Manganese	7439-96-5	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte			
Manganese	7439-96-5	inhalativ: Staub/ Nebel	LC50	>5,14 ^{mg} / _l /4h	Ratte			
Sodium fluoride	7681-49-4	oral	LD50	>25 - <2.000 mg/kg	Ratte			

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Ni: Nickel und seine Verbindungen sind Hautsensibilisatoren mit Symptomen von leichtem Juckreiz bis hin zu schwerer Dermatitis.

Cr: Chromate können allergische Reaktionen, einschließlich Hautausschlag, verursachen. Bei sensibilisierten Personen ist von Asthmafällen berichtet worden. Hautkontakt kann zu Reizungen, Geschwüren, Sensibilisierung und Kontaktdermatitis führen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Schweißdämpfe (anderweitig nicht genannt) können möglicherweise beim Menschen Krebs verursachen.

SiO2: Kristallines Siliziumdioxid wurde von der internationalen Agentur für die Krebsforschung IARC (International Agency for Research on Cancer) als krebserregend beim Menschen (Klasse I) eingestuft.

Ni: Nickel gilt als krebserregender Stoff. Eine langfristige übermäßige Nickel-Exposition kann zu Lungenfibrose und Lungenödem führen.

Cr: Sechswertiges Chrom und seine Verbindungen sind auf der IARC- und der NTP-Liste als Krebsrisiko für den Menschen aufgeführt.

Lichtbogenstrahlen: Es ist von Hautkrebsfällen berichtet worden.

Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gew%	Einstufung	Anmerkun- gen	Nummer	Datumsan- gabe
Nickel	7440-02-0	13	2B			1990
Silica dust, crystalline	14808-60-7	0,9	1	in the form of quartz or cri- stobalite		2012
Chrom	7440-47-3	23	3			1990

Legende

1 Kanzerogen beim Menschen

2B Möglicherweise kanzerogen beim Menschen

3 In Bezug auf Kanzerogenität beim Menschen nicht klassifizierbar

Deutschland: de Seite: 13 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Langfristige Exposition gegenüber Gasen, Stäuben und Dämpfen, die beim Schweißen und damit verbundenen Verfahren entstehen, kann zu einer Reizung der Atemwege oder Pneumokoniose beitragen

und andere Lungenschäden. Die Schwere der Veränderung ist proportional zur Länge der Exposition. Die Veränderungen können durch nicht mit der Arbeit zusammenhängende Faktoren wie Rauchen usw. verursacht werden.

Ni: Nickel gilt als krebserregender Stoff. Eine langfristige übermäßige Nickel-Exposition kann zu Lungenfibrose und Lungenödem führen.

Cr: Chromate können zu Geschwürbildung, zu einer Perforation der Nasenscheidewand und zu starken Reizungen der Bronchien und der Lunge führen. Es wurde ferner über Leberschädigung berichtet. Chromate enthalten die sechswertige Form von Chrom.

Mn: Übermäßige Exposition gegenüber Manganverbindungen kann zu einer Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen; die Symptome sind Schwächegefühl, Schläfrigkeit, Muskelschwäche, emotionale Störungen und spastische Gangstörung. Die Auswirkungen von Mangan auf das Nervensystem sind unumkehrbar.

Fe: Werden über einen langen Zeitraum hinweg zu viel Eisenoxiddämpfe eingeatmet, kann dies zu Siderose führen (auch als "Eisenpigmentation" der Lunge bezeichnet); diese ist auf einer Röntgenaufnahme des Brustkorbes sichtbar, bewirkt jedoch nur geringe oder keine Probleme. Eine chronische Überexposition gegenüber Eisen (>50-100 mg Fe pro Tag) kann zu pathologischen Eisenablagerungen im Gewebe führen; damit verbundene Symptome sind Vernarbung der Bauchspeicheldrüse (Fibrose), Diabetes mellitus und Leberzirrhose.

SiO2: Eine übermäßige Exposition gegenüber kristallinem Siliziumdioxid, das im Flussmittelstaub vorhanden ist, kann zu schweren Lungenschäden führen (Silikose). Übermäßige Exposition der Atemwege gegenüber kristallinem Siliziumdioxid in der Luft verursacht bekanntermaßen Silikose, eine Form der schweren Lungenfibrose, die sich progressiv entwickeln und zum Tod führen kann.

F: Chronische Fluoridabsorption kann zu Knochenfluorose, Erhöhung der radiographisch bestimmten Knochendichte und Zahnverfärbung führen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sonstige Angaben

Bei der Herstellung von verschiedenen Verbrauchsmaterialien für das Schweißen werden möglicherweise organische Polymere verwendet. Eine Überexposition gegenüber ihren Zersetzungsprodukten kann einen Zustand bewirken, der als Polymerrauchfieber bekannt ist. Polymerrauchfieber tritt in der Regel innerhalb von 4 bis 8 Stunden Exposition auf und äußert sich in grippeähnlichen Symptomen, einschließlich milder Lungenreizung mit oder ohne Anstieg der Körpertemperatur. Zu den Anzeichen einer Exposition kann auch ein Anstieg der Anzahl weißer Blutkörperchen gehören. In der Regel klingen die Symptome schnell ab; sie halten nicht länger als 48 Stunden an.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Chrom	7440-47-3	EC50	≤18,9 ^{mg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
Nickel	7440-02-0	LC50	15,3 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Nickel	7440-02-0	EC50	406 ^{µg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	24 h
Nickel	7440-02-0	ErC50	237 ^{µg} / _I	Alge	72 h
Nickel	7440-02-0	NOEC	0,5 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	72 h

Deutschland: de Seite: 14 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Nickel	7440-02-0	LOEC	>4.407 ^{µg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
Nickel	7440-02-0	Wachstum (Eb- Cx) 10%	662,6 ^{µg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
Nickel	7440-02-0	Wachstumsrate (ErCx) 10%	18,3 ^{µg} / _l	Alge	72 h
Mangan	7439-96-5	LC50	>3,6 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Mangan	7439-96-5	EC50	>1,6 ^{mg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h
Mangan	7439-96-5	ErC50	4,5 ^{mg} / _I	Alge	72 h
Mangan	7439-96-5	NOEC	3,6 ^{mg} / _I	Fisch	96 h
Mangan	7439-96-5	LOEC	5,3 ^{mg} / _I	Alge	72 h
Mangan	7439-96-5	Wachstumsrate (ErCx) 10%	3,4 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Mangan	7439-96-5	Wachstum (Eb- Cx) 10%	2,6 ^{mg} / _I	Alge	72 h
Natriumfluorid	7681-49-4	EC50	48 ^{mg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	96 h
Natriumfluorid	7681-49-4	NOEC	83 ^{mg} / _I	Mikroorganismen	48 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Nickel	7440-02-0	ErC50	8.363 ^{µg} / _I	Fisch	40 d
Nickel	7440-02-0	LC50	≤144 ^{µg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Nickel	7440-02-0	EC50	≤108 ^{µg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Nickel	7440-02-0	EbC50	6,2 ^{µg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	30 d
Nickel	7440-02-0	NOEC	0,057 ^{mg} / _I	Fisch	32 d
Nickel	7440-02-0	LOEC	0,12 ^{mg} / _l	Fisch	32 d
Nickel	7440-02-0	Wachstum (Eb- Cx) 10%	404,3 ^{µg} / _I	wirbellose Wasserlebe- wesen	10 d
Mangan	7439-96-5	LC50	<15,61 ^{mg} / _I	Fisch	28 d
Mangan	7439-96-5	EC50	19,5 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Mangan	7439-96-5	NOEC	1,7 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	8 d
Mangan	7439-96-5	Wachstum (Eb- Cx) 20%	<1,1 ^{mg} /	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d

Deutschland: de Seite: 15 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021

Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname CAS-Nr. Endpunkt Wert Spezies Expositionsdauer					
Natriumfluorid	7681-49-4	NOEC	4 ^{mg} / _l	Fisch	21 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht mobil.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
------	--------------------------	--

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

Deutschland: de Seite: 16 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name It. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
Nickel	Nickel	R27	27

Legende

R27

- 1. Darf nicht verwendet werden:
- a) in sämtlichen Stäben, die in durchstochene Ohren oder andere durchstochene Körperteile eingeführt werden, außer wenn die Nickelabgabe aus solchen Stäben unter 0,2 µg/cm2/Woche liegt (Migrationslimit);
- b) in Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, wie zum Beispiel:
- Ohrringen.
- Halsketten, Armbändern und Ketten, Fußringen und Fingerringen,
- Armbanduhrgehäusen, Uhrarmbändern und Spannern,
- Nietknöpfen, Spangen, Nieten, Reißverschlüssen und Metallmarkierungen, wenn sie in Kleidungsstücken verwendet werden, sofern die Nickelfreisetzung von den Teilen dieser Erzeugnisse, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, 0,5 µg/cm2/Woche übersteigt;
- c) in den in Buchstabe b aufgeführten Erzeugnissen, die eine Nichtnickelbeschichtung haben, es sei denn, diese Beschichtung reicht aus, um sicherzustellen, dass die Nickelfreisetzung von den Teilen solcher Erzeugnisse, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, 0,5 μg/cm2/Woche für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren normaler Verwendung des Erzeugnisses nicht übersteigen.
- 2. Erzeugnisse, für die Absatz 1 gilt, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht den Bestimmungen dieses Absatzes entsprechen.
- 3. Zum Nachweis der Vereinbarkeit der Erzeugnisse mit Absatz 1 und 2 sind als Testmethoden die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedeten Normen zu verwenden.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

2012/1	2012/18/EU (Seveso III)				
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.		
	nicht zugeordnet				

Deutschland: de Seite: 17 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR)				
Name It. Verzeichnis CAS-Nr. Anmerkungen Schwellenwert für die Fr zung in die Luft (kg/Ja				
Nickel	7440-02-0	(8)	50	
Chrom	7440-47-3	(8)	100	

Legende

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)				
Stoffname	Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Nickel	Nickel	7440-02-0	B)	
Chrom	Stoffe und Zubereitungen oder de- ren Abbauprodukte, deren karzino- gene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, repro- duktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchti- genden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind		A)	
Chrom	Metalle und Metallverbindungen		A)	
Mangan	Stoffe und Zubereitungen oder de- ren Abbauprodukte, deren karzino- gene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, repro- duktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchti- genden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind		A)	
Mangan	Metalle und Metallverbindungen		A)	

Legende

Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

1 schwach wassergefährdend Wassergefährdungsklasse (WGK)

Deutschland: de Seite: 18 / 22

Sämtliche Metalle werden als Gesamtmenge des Elements in allen chemischen Formen, die in der Freisetzung enthalten sind, gemeldet



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

Anmerkungen

Das Produkt ist ein Gemisch, das Stoffe enthalten kann, oder es ist ein Stoff, deren Einstufungen nicht vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger und in der Datenbank Rigoletto veröffentlicht wurden.

Für diese Stoffe gilt offiziell: Stoffe, deren Einstufung nicht vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger und der Datenbank Rigoletto veröffentlicht wurden, gelten als nicht eingestuft und müssen vorsorglich als stark wassergefährdend (WGK 3) betrachtet werden

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.1	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub		≥25 Gew %	0,2 ^{kg} / _h	20 ^{mg} / _{m³}	2)
5.2.2	staubförmige anorganische Stoffe	Klasse II	10 - < 25 Gew%	2,5 ^g / _h	0,5 ^{mg} / _{m³}	Ni
5.2.2	staubförmige anorganische Stoffe	Klasse III	≥25 Gew %	5 ^g / _h	1 ^{mg} / _{m³}	Cr Mn Cr Mn

Hinweis

Cr als Cr (Chrom) berechnet
Mn als Mn (Mangan) berechnet
Ni als Ni (Nickel) berechnet

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

6.1 C (brennbare, akut toxische Kat. 3 (VG III) / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Vollständig überarbeitete Version.

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
2017/164/EU Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerter der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG der Kommission	
2017/2398/EU Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeitnehmer gegen Gefähren Gefähr	
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)

Deutschland: de Seite: 19 / 22

auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden



nblatt SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
Carc.	Karzinogenität	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, de CAS Registry Number)	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labellir and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsg fährdend)	
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe I TA/DGR	
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EbC50	= EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt	
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nur mer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Mar vorhandenen chemischen Stoffe)	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt	
Eye Dam.	Schwer augenschädigend	
Eye Irrit.	Augenreizend	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur E stufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben	
IARC	Internationale Krebsforschungsagentur	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Gü im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter m Seeschiffen)	
	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-0	
Index-Nr.	de	
Index-Nr.	de Arbeitsplatz-Richtgrenzwert	
	**	
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert Kurzzeitwert	
IOELV KZW	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert Kurzzeitwert Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die	

Deutschland: de Seite: 20 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
LOEC	Lowest Observed Effect Concentration (niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung)
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
OEG Obere Explosionsgrenze (OEG)	
PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)	
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung fünationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UEG	Untere Explosionsgrenze (UEG)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text		
H301	Giftig bei Verschlucken.		
H315	Verursacht Hautreizungen.		
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.		
H319	Verursacht schwere Augenreizung.		
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.		
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		

Deutschland: de Seite: 21 / 22



SDS identifier: DW-308H: (Rev. 7.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DW-308H

Nummer der Fassung: 7.0 Überarbeitet am: 30.07.2021 Ersetzt Fassung vom: 11.02.2020 (6)

Code	Text	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

Haftungsausschluss

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beruhen auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Diese Informationen wurden zum Revisionszeitpunkt als korrekt angesehen. Eine Gewährleistung, ob ausdrücklich oder stillschweigend, wird jedoch nicht übernommen. Da die Bedingungen und Methoden für den Einsatz außerhalb des Einflussbereichs von KOBE STEEL, LTD. liegen, übernehmen wir keine Haftung für die Verwendung dieses Produkts. Die regulatorischen Anforderungen unterliegen Änderungen und können von Ort zu Ort unterschiedlich sein. Die Einhaltung aller anwendbaren Verordnungen auf bundesstaatlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene obliegt weiterhin dem Benutzer. Wenden Sie sich ggf. an einen Industriehygieniker oder einen anderen Experten, um sich die vorliegenden Informationen erläutern zu lassen, und schützen Sie die Umwelt und die Arbeiter vor Gefahren bei der Handhabung oder Verwendung dieses Produkts.

Warnhinweis auf Etikett

WARNUNG: Schützen Sie sich und andere. Es ist wichtig, dass Sie diese Informationen lesen und verstehen. Dämpfe und Gase können gesundheitsschädlich sein.

Lichtbogenstrahlen können Augenverletzungen und Hautverbrennungen verursachen.

Ein Stromschlag kann tödlich sein.

- Vor der Benutzung müssen Sie die Anweisungen des Herstellers, die betreffenden Sicherheitsdatenblätter (MSDS) und die Sicherheitsvorschriften Ihres Arbeitgebers gelesen und verstanden haben.
- · Den Kopf von den Dämpfen fernhalten.
- Die Dämpfe müssen mit einer adäquaten Entlüftung oder einem örtlichen Abzug (oder beiden) beseitigt werden, damit keine Dämpfe und Gase in Ihren Atembereich und die Umgebung gelangen.
- · Angemessenen Augen- und Gehörschutz sowie Schutzkleidung tragen.
- Freiliegende elektrische Teile nicht berühren.

Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB) Expositionsszenario:

Lesen und verstehen Sie die "Empfehlungen für Expositions-Szenarien, Maßnahmen des Risikomanagements und Identifizierung von Arbeitsbedingungen, unter welchen Metalle, Metall-Legierungen und aus Metall hergestellte Produkte sicher verarbeitet werden können", die von Ihrem Lieferanten zur Verfügung steht und bei http://european-welding.org/health-safety

.

Deutschland: de Seite: 22 / 22